

Förderverein Katholischer Kindergarten St. Wendelin e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Katholischer Kindergarten St. Wendelin e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist 69517 Gorxheimertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder im Katholischen Kindergarten St. Wendelin ideell und materiell zu unterstützen. Des weiteren wird eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen (Erzieher/Leitung des Kindergartens, Eltern, Elternbeirat und Träger) angestrebt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, politische Neutralität wird gewahrt.

§3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zuschüsse und Zuwendungen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins fördern möchte, nach schriftlichem Antrag und Zustimmung des Vorstands werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, wenn drei Monate vorher schriftlich darum ersucht wurde.
 - b. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person
 - c. durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder wenn die Zahlung des festgesetzten Beitrags für zwei aufeinander folgende Jahre trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgt ist.

§5 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
2. Die Höhe des Beitrags kann der Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, entnommen werden
3. Zudem können dem Verein Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne von §2 erfolgen.
4. Der Jahresbeitrag wird am 01.03. jeden Geschäftsjahres in voller Höhe eingezogen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. bis zu 3 Beisitzern, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden sowie drei weiteren Beisitzern kraft ihres Amtes:
 - 1 Erzieher
 - Elternbeiratsvorsitzender bzw. Stellvertreter
 - Trägerbeauftragter
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung demokratisch gewählt. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch vorliegt, durch Handzeichen getätigt werden. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. In der selben Mitgliederversammlung werden auch die beiden Rechnungsprüfer gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied des Vorstands einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er weist die Rechnungen zur Zahlung an und hat das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Vorstand eigenständig über Gelder bis zu einer Höhe von 500€ zu verfügen.
6. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand selbstständig. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Legt ein Mitglied des Vorstands im Laufe der Amtsdauer sein Amt nieder oder scheidet aus, so hat der Vorstand eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres stattfinden, in welcher über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten ist und die Rechnungslegung erfolgt. Jedes 2. Jahr ist die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstands vorzunehmen. Den Rechnungsprüfern ist 28 Tage vor der jährlichen Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit der Kassenprüfbericht erfolgen kann. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und per Presse über die „Weinheimer Nachrichten“ und die „Odenwälder Zeitung“.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen unter Vorlage des bisherigen Tagesordnungsvorschlags erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Tatbestand hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Punktes jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen haben 14 Tage vorher schriftlich und per Presse über die „Weinheimer Nachrichten“ und die „Odenwälder Zeitung“ mit Angabe des Punktes zu erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nicht nur in der Mitgliederversammlung mündlich, sondern auch im Laufe des Jahres schriftlich Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks einzubringen. Anträge, die von Seiten der Vereinsmitglieder in der Versammlung gestellt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Im übrigen steht es jedem Mitglied frei, Besprechungen über Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
5. Für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen. Diese Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben werden.
6. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Satzungsänderungen sind möglich, wenn ein Antrag vor Festsetzung der Mitgliederversammlung gestellt und in der Einladung hierzu erwähnt wurde. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen von §2 und §7 Abs.1 bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, wobei über den Antrag eines Mitgliedes auf schriftliche Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sind in dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Nach beschlossener Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Katholischen Pfarrgemeinde St. Wendelin als Träger des Kindergartens zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Katholischen Kindergartens St. Wendelin zu verwenden hat.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des Fördervereins Katholischer Kindergarten St. Wendelin e.V.
Gorxheimertal

Zu §5

Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt **6€ jährlich** ggf. zuzüglich einer freiwilligen Spende. Der Beitrag wird durch den Schatzmeister mittels Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins gebucht. Bei Neufestsetzung des Beitrags durch die Mitgliederversammlung ist die Anlage der Satzung entsprechend zu ändern. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Satzungsänderung am 04.02.2009

§ 7 Abs. 2

Der Vorstand wird auf **1 Jahr** in einer Mitgliederversammlung demokratisch gewählt. Die Wahl kann, wenn kein Widerspruch vorliegt, durch Handzeichen getätigt werden. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. In der selben Mitgliederversammlung werden auch die beiden Rechnungsprüfer gewählt.

§ 8 Abs. 1

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in welcher über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr Bericht zu erstatten ist und die Rechnungslegung erfolgt. **Jedes Jahr** ist die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstands vorzunehmen. Den Rechnungsprüfern ist 28 Tage vor der jährlichen Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit der Kassenprüfbericht erfolgen kann. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und per Presse über die „Weinheimer Nachrichten“ und die „Odenwälder Zeitung“.

